

Einwohnergemeinde Egerkingen



Abwasserreglement

Gültig ab 2. Mai 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Zweck und Geltung	5
§ 2 Gemeindeaufgaben	5
§ 3 Zuständige Organe	5
§ 4 Erschliessung	6
§ 5 Kataster	6
§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen	6
§ 7 Hausanschlüsse	7
§ 8 Private Abwasseranlagen	7
§ 9 Abtretungs- und Duldungspflicht	7
§ 10 Bauabstand	8
§ 11 Gewässerschutzbewilligungen	8
§ 12 Vollstreckung	8
II. Anschlusspflicht, Sanierung, Planunterlagen, technische Vorschriften	8
§ 13 Anschlusspflicht	8
§ 14 Planunterlagen	8
§ 15 Vorbehandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser	9
§ 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	9
§ 17 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen	10
§ 18 Schlammsammler, Mineralölabscheider	11
§ 19 Versickerungsanlagen	11
§ 20 Ausführung der Anschlussleitungen, Kontrollschächte	11
§ 21 Zahl der Hausanschlüsse	12
§ 22 Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen	12
§ 23 Material	12
§ 24 Beschädigungen	13
§ 25 Entwässerung im Rückstaubereich öffentl. Kanalisationen	13
§ 26 Kleinkläranlagen und Jauchegruben	14
§ 27 Grundwasserschutzzonen und –areale sowie Einbauten ins Grundwasser ..	14
III. Baukontrolle	14
§ 28 Baukontrolle	14
§ 29 Pflichten der Privaten	15
§ 30 Instandstellung öffentlicher Strassen	15
§ 31 Projektänderungen	15

IV. Betrieb und Unterhalt	16
§ 32 Einleitungsverbot	16
§ 33 Unterhalt, Reinigung und Sorgfaltspflicht	16
§ 34 Haftung für Schäden	17
V. Beiträge und Gebühren	17
§ 35 Grundeigentümerbeiträge und -gebühren	17
VI. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen	17
§ 36 Strafbestimmungen	17
§ 37 Rechtsschutz - Rechtsmittel	18
§ 38 Inkrafttreten und Aufhebung des alten Rechts	18
Weisung über die Abwasserbeseitigung von Frei- und Hallenbädern vom 10. Januar 1973	19

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesezt vom 16.02.1992, BGS 131.1
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV-SO	Gewässerschutzverordnung des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 712.912
GVB	Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, BGS 711.41
PBG	Kant. Planungs- und Baugesetz vom 3.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
WRG	Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959, BGS 712.11
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kant. Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.9.1959, BGS 712.11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf

- § 56 lit. a des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992
- § 39 und § 109 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978
- § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG) vom 27. September 1959
- § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltung

Dieses Reglement umschreibt die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet von Egerkingen und regelt die Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlagen.

§ 2 Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Abwassers.
- ² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.
- ³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern/innen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

§ 3 Zuständige Organe

- ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission und der Werkkommission.
- ² Die Baukommission ist zuständig für:
 - a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - b) die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, an den zuständigen Zweckverband der ARA-Gäu;
 - c) den Erlass von Verfügungen, insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen beziehungsweise zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes;

- d) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen;
 - e) die Gesuchsbehandlung für Versickerungen und Einleitungen in oberirdische Gewässer gemäss GSchV-SO.
- 3 Die Werkkommission ist zuständig für:
- a) die Projektierung, Bau und Unterhalt von öffentlichen Entwässerungsanlagen und stellt gestützt auf das Erschliessungsprogramm und den Voranschlag Antrag an den Gemeinderat;
 - b) die Genehmigung der Detailentwässerungspläne von öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke) vor Baubeginn;
 - c) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25 GSchV-SO;
 - e) die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Abwasseranlagen.

§ 4 Erschliessung

- 1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des PBG sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde. (§ 99 PBG)
- 2 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP. Der GEP ist nach den Richtlinien des VSA zu erstellen.
- 3 Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Eigentümer/innen verantwortlich.

§ 5 Kataster

- 1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen bis zum Gebäude gemäss § 6, 7 und 8 einen Kataster und führt diesen laufend nach.
- 2 Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftentwässerung auf.

§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG).
- 2 Die Gemeinde hat eine Erschliessungsanlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).

- ³ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

§ 7 Hausanschlüsse

- ¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 7 Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe – gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen privaten Areals oder mehrere in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener privater Besitzer – gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern/innen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- ⁴ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

§ 8 Private Abwasseranlagen

- ¹ Landwirtschaftliche Betriebe innerhalb vom GEP haben die häuslichen Abwässer ebenfalls in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.
- ² Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Abwassererschliessung können private Abwasseranlagen nur in begründeten Fällen mit Ausnahmegewilligung erstellt werden. Private und öffentliche Abwasseranlagen sind im GEP unterschiedlich zu kennzeichnen.
- ³ Die abflusslosen Gruben sind nur für landwirtschaftliche Betriebe oder Bauten mit Ausnahmegewilligung gestattet, sofern die Dichtheit und die regelmässige Beseitigung des Grubeninhaltes gewährleistet sind. Ausnahmegewilligungen erteilt das Bau- und Justizdepartement.
- ⁴ Jede Einleitung ungeklärter Abwässer in öffentliche Gewässer ist untersagt.

§ 9 Abtretungs- und Duldungspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer/innen haben gegen Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeinwesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).
- ² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG Sache der Eigentümer/innen.

§ 10 Bauabstand

- ¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.
- ² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Baukommission.

§ 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Vollstreckung

- ¹ Die Verfügungen richten sich an die Eigentümer/innen oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement als Private bezeichnet).
- ² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

II. Anschlusspflicht, Sanierung, Planunterlagen, technische Vorschriften

§ 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 14 Planunterlagen

Für die Neuerstellung oder Änderung jeder Entwässerungsanlage muss die Bewilligung der Baukommission eingeholt werden.

Das Gesuch ist im Doppel an die Baukommission zu richten unter Beilage von:

- a) Formularen
- b) Situationsplan 1:500/1000
- c) Ausführungsplan 1:50/100

Die Pläne müssen sämtliche Angaben über Zweck, Dimensionierung und Gefälle beinhalten.

Die Baukommission kann auf Kosten des Bauherrn die eingereichten Unterlagen durch ein Ingenieurbüro überprüfen lassen.

§ 15 Vorbehandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser

- ¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln.
- ² Die Gemeinde kann nach Anhörung der kantonalen Gewässer-schutzfachstelle die Vorbehandlung gewerblichen und industriellen Abwassers verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
- ³ Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.

§ 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP.
- ² Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.
- ³ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Baukommission in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Ist auch dies nicht möglich, so kann es ausnahmsweise an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.
Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sogenanntes Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser, usw.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:
 - a) von Dachflächen stammt;
 - b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.

- 4 Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- 5 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik (Kleinkläranlage) zu behandeln oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.

Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.

- 6 Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen ist über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.
- 7 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss Abs. 3 zu beseitigen.
- 8 Bis zum ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Verschmutzte Abwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.
- 9 Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 10 Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

§ 17 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

§ 18 Schlammssammler, Mineralölabscheider

- ¹ Ausserhalb der Gebäude (Vorplätze usw.) anfallendes Regenwasser, das in die Meteorwasserleitung abgeleitet wird, muss über Sammler geführt werden. Die Tiefe des Schlammssacks muss mindestens 0,60 m betragen. Die Ablaufleitung ist durch einen abnehmbaren Tauchbogen oder Geruchsverschluss von mindestens 0,10 m Eintauchtiefe zu syphonieren.
- ² Wo Eisbildung im Sammler zu erwarten ist, kann im Freien auf einen Tauchbogen verzichtet werden.
- ³ Grösse und Anzahl der Sammler richten sich nach dem Ausmass der zu entwässernden Fläche.
- ⁴ Abwasser von Anlagen, aus denen Öle, Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (gewerblich genutzte Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralöl- oder Lösungsmittelabscheidern, den kantonalen Vorschriften entsprechend, in die Kanalisation eingeleitet werden.

§ 19 Versickerungsanlagen

- ¹ Versickerungsanlagen können nur für nicht verschmutztes Abwasser wie Meteorwasser aus Dachflächen, Kühl-, Sicker-, Brunnen-, Quell- oder Drainagewasser gestattet werden.
- ² Der Bau von Versickerungsanlagen bedarf der Bewilligung der Baukommission und des Kantonalen Amtes für Umwelt. Bei Verunreinigung oder aus Sicherheitsgründen kann das Entfernen der Versickerungsanlage verlangt werden.
- ³ Das Ableiten von verschmutztem Abwasser in Drainageleitungen, Sickerleitungen oder in Meteorleitungen ist nicht gestattet.

§ 20 Ausführung der Anschlussleitungen, Kontrollschächte

- ¹ Für die Planung und Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Versickerungsanlagen und Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP sowie die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.
- ² Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation in geschlossenen, dichten, gradlinig, frostsicher und wurzelfest verlegten Anschlussleitungen unterirdisch zuzuführen.
- ³ Die Anschlussleitungen sind möglichst in einem spitzen Winkel von 60° zur Fliessrichtung und mit einem fabrikmässig hergestellten Anschlussstück mit Flansch an die Gemeindekanalisation anzuschliessen.

- 4 Der Hausanschluss hat über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen, in der Regel im oberen Drittel des Leitungsquerschnittes.

In flachen Gebieten ist ein allfälliger Rückstau gemäss Energielinie zu berücksichtigen.

- 5 Bei ungenügendem Einmündungswinkel über 60° zur Fliessrichtung und bei Anschlussleitungen mit Durchmessern grösser als die Hälfte der Gemeindeleitung, ist dem Anschluss ein Kontrollschacht vorzulagern, der den SIA-Vorschriften genügen muss.
- 6 Der Durchmesser eines Kontrollschachtes beträgt:
- a) 60 cm bei einer Tiefe von weniger als 100 cm,
 - b) 80 cm bei einer Tiefe von über 100 cm.

Die Kontrollschächte müssen mit einem befahrbaren Gussdeckel versehen werden.

- 7 Die Entlüftung der Hauskanalisation ist durch eine Entlüftungsleitung über Dach zu führen.

§ 21 Zahl der Hausanschlüsse

Im Allgemeinen wird für jedes Haus ein eigener Anschluss an den Strassenkanal vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

§ 22 Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen müssen wenigstens einen Durchmesser von 15 cm aufweisen.

Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

Als Mindestgefälle gilt in der Regel 2 %.

Über Abweichungen und Ausnahmen bei grösseren Leitungen entscheidet die Baukommission.

§ 23 Material

Als Leitungsmaterial für Schmutzwasserleitungen kann anerkanntes Rohrmaterial verwendet werden. Die Muffen sind mit den für die entsprechenden Materialien vorgeschriebenen Dichtungen wasserdicht zu verbinden. Bei Anschlüssen von Kunststoff- und Eternitröhren an Kontrollschächte sind die hierfür vorgesehenen Schachtfutter zu verwenden.

Die Baukommission kann im Zweifelsfalle auf Kosten des Bauherrn Gutachten über die verwendeten Materialien einholen oder Dichtheitskontrollen vornehmen lassen.

§ 24 Beschädigungen

Beschädigungen von Deckeln oder Kanälen samt Zubehör sind durch den Verursacher, bzw. durch den Grundeigentümer auf eigene Kosten instand stellen zu lassen. Die Baukommission kann eine entsprechende Instandstellung an den Grundeigentümer verfügen.

§ 25 Entwässerung im Rückstaubereich öffentl. Kanalisationen

- ¹ Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss-Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.
- ² Aus tiefer liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der öffentlichen Kanalisation zu führen.
- ³ In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweise eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleleitungen aus oberen Stockwerken und besonders Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind nach dem Rückstauverschluss an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern wertvolle Güter in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen gelagert werden, sind diese auch mit automatisch gesteuerten Pumpenanlagen zu entwässern.
- ⁴ Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstaus von Kanalisationen sind Sache des Hauseigentümers und gehen zu seinen Lasten. Der Hauseigentümer ist auch für einwandfreie Funktion solcher Anlagen verantwortlich.
- ⁵ Für Rückstauschäden infolge höherer Gewalt haftet die Gemeinde nur im Rahmen der Rechtsprechung.
- ⁶ Meteor- und Oberflächenwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Baukommission in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Ist auch dies nicht möglich, so kann es ausnahmsweise an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

§ 26 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

- ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- ² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

§ 27 Grundwasserschutzzonen und –areale sowie Einbauten ins Grundwasser

- ¹ Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzareale sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement beziehungsweise in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
- ² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.
- ³ Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Baukommission beim kantonalen Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

III. Baukontrolle

§ 28 Baukontrolle

- ¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Baukommission oder die von ihr beauftragte Werkkommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines baubewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
- ² Die Baukommission kann im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des Kantonalen Amtes für Umwelt oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- ³ Die Werkkommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- ⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit oder

Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

- ⁵ Die Baukommission meldet dem Kantonalen Amt für Umwelt, unter Beilage der entsprechenden Unterlagen, schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligten Anlagen.

§ 29 Pflichten der Privaten

- ¹ Der Baukommission ist der Beginn der privaten Bau- und anderer Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- ² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- ³ Die nachgeführten Ausführungspläne sind spätestens innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Baukommission auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll zu führen.
- ⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.
- ⁶ Das von der Gemeinde beauftragte Ing.-Büro stellt der Gemeinde für die Kontroll-, Abnahme und Einmessarbeiten nach Aufwand (SIA-Tarif) Rechnung.

§ 30 Instandstellung öffentlicher Strassen

Beschädigungen öffentlicher Strassen durch private Kanalisationsbauten müssen fachgerecht instand gestellt werden.

Für nicht fachmännisch ausgeführte Arbeiten kann die Baukommission die entsprechende Instandstellung an den Grundeigentümer verfügen.

§ 31 Projektänderungen

- ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder die Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

§ 32 Einleitungsverbot

- ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA oder die Qualität des gereinigten Abwassers und die Schlammqualität ungünstig zu beeinflussen.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
 - a) Abfälle jeglicher Art;
 - b) Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen;
 - c) Blut, Fruchtbestandteile, Gemüsebestandteile, Molke und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Getränken und Lebensmitteln, mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen;
 - d) Dämpfe und Gase aller Art;
 - e) Emulsionen, Fette, Lacke und Öle;
 - f) Explosions- und feuergefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel usw.;
 - g) Feststoffe wie Asche, Erde, Katzenstreu, Kehricht, Küchenabfälle, Metallspäne, Sand, Schlachtabfälle, Schleifschlamm, Textilien, Zementschlamm usw.;
 - h) Giftige, infektiöse und radioaktive Substanzen;
 - i) Jauche, Mistsaft und Silosaft;
 - j) Laugen und Säuren;
 - k) Warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sogenannte Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- ⁴ Im Übrigen gilt § 18 dieses Reglements.

§ 33 Unterhalt, Reinigung und Sorgfaltspflicht

- ¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.
- ² Die Gemeinde sorgt für die Instandstellung und regelmässige Reinigung sämtlicher öffentlicher Kanäle.
- ³ Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers, insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen, sind von den Eigentümern/innen oder den Benützern/innen fachgerecht zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

- ⁴ Bei unsachgemässer Wartung hat die Baukommission dieselben auf Kosten des Verursachers zu verfügen.
- ⁵ Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Verunreinigungen der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

§ 34 Haftung für Schäden

- ¹ Die Eigentümer/innen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, welche diese infolge fehlerhafter Anlage, fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhaltes verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

V. Beiträge und Gebühren

§ 35 Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

- ¹ Die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen (Perimeter) und Gebühren (Anschluss- und Benützungsgebühren) wird im Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglement geregelt, das durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- ² Die Abwasserbeseitigung ist als Spezialfinanzierung organisiert. Die Gebührenhöhe ist so anzusetzen, dass daraus die laufenden Ausgaben gedeckt und die Investitionen (im eigenen Netz und in den Kläranlagen) unter Einbezug des Wiederbeschaffungswertes finanziert werden können.

VI. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen

§ 36 Strafbestimmungen

- ¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 37 Rechtsschutz - Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide und Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innert der gleichen Frist beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide der Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheid innert der gleichen Frist beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.

§ 38 Inkrafttreten und Aufhebung des alten Rechts

- ¹ Dieses Reglement tritt nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement (Kanalisationsreglement) vom 18. Februar 1966 aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. November 2004.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Mai 2005.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Kurt Rütli
Gemeindepräsident

sig. Jules Bättig
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juni 2005 mit RRB Nr. 2005/1264.

Weisung über die Abwasserbeseitigung von Frei- und Hallenbädern vom 10. Januar 1973

- I. Die Erstellung von Frei- und Hallenbädern durch Gemeinden und Private bringt in abwassertechnischer Hinsicht Probleme. Insbesondere müssen der hohe Chlorierungsgrad des Wassers, das Filterrückspülen und die Badeentleerung beachtet werden.

Chlor wirkt stark giftig. Bereits in Konzentrationen von 0,01 mg Chlor/l liegt die Toxizität für die Fische. Die Abgabe von Spritz- und Rückspülwasser in ein belebtes Gewässer führt zu Schädigungen und widerspricht den Gesetzbestimmungen. Die Ableitung grösserer Mengen Spritz- und Spülwasser in mechanisch-biologische Kläranlagen kann die schmutzstoffabbauenden Lebewesen vernichten.

Die Entleerung der meistens bedeutenden Bäderinhalte ist der genannten Gründe wegen mit schwerwiegenden Folgen verbunden. Zusätzlich kann das Abwasser bei Hauskläranlagen und kleineren Gemeindeklärwerken eine kurzfristige Stossbelastung ergeben, mit der damit verbundenen unerwünschten Verminderung der Reinigungsleistung.

- II. Für den Bau, Betrieb und Unterhalt privater und kommunaler Bäder sind daher besondere Richtlinien erforderlich. Dabei ist die eidg. Gesetzgebung zu beachten.

III. Es werden folgende Weisungen erlassen:

1. Private Frei- und Hallenbäder

- a) Spritz- und Filterrückspülabwässer sind in die Schmutzwasserleitungen der Gemeindekanalisation abzuleiten. Wenn eine Gemeindekläranlage fehlt, ist das Abwasser des Freibades über die Fäkaliengrube in die Kanalisation abzugeben. Ausnahmen bedürfen einer speziellen Genehmigung des. Amtes für Umwelt.
- b) Badentleerung: Der Grundablass des Bades direkt in die Kanalisation ist auf maximal 2 m³/h zu bemessen. Vor dem Ablassen muss das Badwasser auf den chlorfreien Zustand mit dem O. Toluidin-Test überprüft werden. Im Zweifelsfalle ist das Amt für Umwelt zur Beratung beizuziehen.

2. Kommunale Frei- und Hallenbäder

- a) Badentleerung: Die grossen Badeinhalte sind wenn immer möglich direkt in ein Gewässer abzuleiten. Die Ausführung der Anschlussleitung des Bades an das Gewässer bedarf einer gesonderten kantonalen Genehmigung. Die Bemessung des Auslaufes wird durch das Kant. Amt für Umwelt festgelegt.

Die Entleerung darf nur nach erfolgter Kontrolle des Badewassers durch das Amt für Umwelt und mit dessen Zustimmung erfolgen.

- b) Spritz- und Filterrückspülwasser muss wie bei Privatbädern beseitigt werden.

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. November 2004.